

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW
Manfred, POTHEN, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: JOST Angelika – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 08.02.2021

Punkt 2. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 28.01.2021

VERWALTUNGSPOLIZEI

Punkt 3. Polizeiverordnung betreffend die Durchführung von mehrtägigen Ferienlagern mit Übernachtung auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN

WEGEWESEN

Punkt 4. Ausbau des landwirtschaftlichen Weges „Schieveleck“ in MÜRRINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Beantragung eines Zuschusses bei der Wallonischen Region

ARBEITEN

Punkt 5. Erneuerung der Stromverteiler, Beleuchtungskörper und Potentialausgleiche in den Kindergärten HÜNNINGEN, MÜRRINGEN und ROCHERATH-KRINKELT in Eigenregie: Annahme der administrativen und technischen Klauseln für die Materialanschaffungen, Annahme der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart für den Lieferauftrag und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Punkt 6. Neubau des Bauhofs BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors sowie der Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Vermietung von Parzellen für Freizeitzwecke in WIRTZFELD an Herrn Josef WEGER: Annahme der Kündigung

Punkt 8. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Frau Frances-Aimée RENNEBOOG aus GENT

Punkt 9. Veräußerung des Grund-und-Bodens sowie des Berings einer Parzelle gelegen in HÜNNINGEN an die Anliegerin sowie Annahme der Kündigung des bestehenden Mietvertrages für dieses Gelände

Punkt 10. Ankauf von Gelände zwecks Neugestaltung des Dorfkerns im Rahmen des „Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung“ sowie zwecks Um-/Neubau des Dorfsaales in MÜRRINGEN

FORSTWESEN

Punkt 11. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2021: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart

FRAGEN

Punkt 12. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 08.02.2021 (D.K.Nr. 172.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 08.02.2021 bzgl. der Organisation der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2021;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig, den nachstehenden Polizeierlass des Bürgermeisters vom 08.02.2021 voll und ganz zu bestätigen:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020 – Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.06.2020 und 21.10.2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise – Aktualisierung;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 die Ratssitzungen öffentlich stattfinden müssen;

In Erwägung, dass das o.g. Rundschreiben vom 21.10.2020 dem Bürgermeister die Möglichkeit eröffnet „hybride Ratssitzungen“ zu organisieren, bei welchen einige Ratsmitglieder physisch anwesend sind und einige Ratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet werden;

In Erwägung, dass per Videokonferenz zugeschaltete Ratsmitglieder nur dann stimmberechtigt sind und in die Berechnung des Quorums aufgenommen werden, wenn sie die Kamera durchgängig eingeschaltet lassen;

In Erwägung des föderal angeordneten Teil-Lockdowns;

In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss, und es gilt jegliche Ansteckung zu vermeiden;

VERORDNET:

Artikel 1. *Um die Anzahl Personen im Ratssaal anlässlich der Ratssitzung am 25.02.2021 zu verringern und somit das Ansteckungsrisiko zu minimieren, wird die Ratssitzung gemäß Rundschreiben der Regierung vom 21.10.2020 hybride organisiert, d.h. einige Ratsmitglieder werden per Videokonferenz zugeschaltet;*

Artikel 2. *Die maximale Zuschauerzahl anlässlich dieser Ratssitzung vom 25.02.2021 wird im Hinblick auf die Einhaltung der Abstandsregeln auf 4 Personen begrenzt;*

Artikel 3. *Die Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der lokalen Presse und die Zuschauer der Ratssitzung sind angehalten, die erforderlichen Sicherheitsabstände von 1,5 m einzuhalten und einen Mund-Nasenschutz zu tragen;*

Artikel 4. *Der Polizeierlass wird dem Gemeinderat am 25.02.2021 als erster Punkt der Tagesordnung zur Bestätigung vorgelegt und der Aufsichtsbehörde zwecks Kenntnisnahme zugestellt.*

Punkt 2. Protokoll der Sitzung vom 28.01.2021 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28.01.2021 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2021 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

VERWALTUNGSPOLIZEI

Punkt 3. Polizeiverordnung betreffend die Durchführung von mehrtägigen Ferienlagern mit Übernachtung auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 653.4)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 119, 119bis und 135 §2 des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Aufgrund des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013, insbesondere Artikel 4 und 20;

Nach Durchsicht der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH, Titel 7 - Jugendlager und Ferienhäuser;

In Erwägung, dass in den vergangenen Jahren etwa 80 Gruppen mit etwa 3.000 Teilnehmern die Gemeinde BÜLLINGEN in den Sommermonaten aufsuchten;

In Erwägung, dass Bürgerinnen und Bürger sich vermehrt über die von Ferienlagern ausgehenden Geruchs- und Lärmbelästigungen sowie Ablagerungen von Müll beklagen;

In Erwägung, dass die starke Frequentierung während den Sommermonaten es erforderlich macht, das präventive Regelwerk zu präzisieren, damit im Sinne eines guten Miteinanders mit der Bevölkerung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann;

In Erwägung, dass zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit insbesondere die Sicherheitsbestimmungen für Gebäude und Gelände, die Zugänglichkeit und Meldung der Lagerstättenbelegung bei den Ordnungs- und Rettungskräften, die Sanitäreinrichtungen, die Ruhezeiten und die Beseitigung von Abfällen festgelegt und die Verantwortlichkeiten von Lagerstättenbetreibern und Gruppen in diesen Bereichen präzisiert werden müssen;

BESCHLIESST einstimmig, Kapitel I „Jugendlager“ des Titels 7 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH wird aufgehoben und durch folgende Verordnung ersetzt:

FERIENLAGER

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

§1 **Ferienlager (Jugendlager, Zeltlager, Lager, ...)**: Aufenthalt einer Gruppe (z.B. Jugendgruppe) von mehr als fünf Personen während einer Dauer von mindestens 2 Übernachtungen auf dem Gebiet der Gemeinde, innerhalb oder außerhalb von Ortschaften, auf einem Gelände im Freien, in Zelten in Gebäuden oder Gebäudeteilen, oder in sonstigen Unterkünften, die nicht dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus vom 23.01.2017 unterworfen sind.

§2 **Betreiber der Ferienlagerstätte / Vermieter**: die Person, die als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer einer Gruppe ein Gebäude, einen Teil eines Gebäudes oder ein Gelände kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

§3 **Gruppe / Mieter**: vertreten durch einen volljährigen Lagerverantwortlichen, der solidarisch im Namen einer Gruppe mit dem Vermieter die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung des Gebäudes / Geländes trifft.

Artikel 2. Beantragung der Genehmigung einer Ferienlagerstätte für Gruppen

§1 Um Gebäude, Gebäudeteile oder Gelände für Ferienlager zur Verfügung zu stellen, muss der Betreiber für jedes betroffene Gebäude und/oder Gelände sowie jeden betroffenen Gebäudeteil über eine entsprechende Genehmigung der Gemeinde verfügen.

§2 Der Antrag auf Genehmigung der Einrichtung einer „Ferienlagerstätte für Gruppen“ muss mindestens folgende Informationen umfassen:

- Vorname, Name, Adresse und E-Mail-Adresse des Antragstellers;
- Ortschaft, Flurbezeichnung und Nummer(n) der Parzelle(n), auf der die Ferienlagerstätte eingerichtet werden soll;
- Auszug aus der Katasterkarte inkl. Einzeichnung der Feuerstelle;
- Zusätzlich für Gebäude oder Gebäudeteile: Vorlage eines günstigen Brandschutzberichts der Hilfeleistungszone DG, wonach das betreffende Gebäude, in dem die Gruppe untergebracht werden soll, den erforderlichen Brandschutzbestimmungen entspricht;
- Wenn der Antragsteller nicht Eigentümer des Geländes oder Gebäudes ist: das schriftliche Einverständnis des / der Eigentümer der Liegenschaft;
- Angaben zu den vorgesehenen bzw. vorhandenen sanitären Einrichtungen.

Die Gemeindeverwaltung stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

§3 Die Genehmigung wird ausgestellt durch das Gemeindegremium für eine Dauer von

- maximal 5 Jahren im Falle eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles;
- maximal 10 Jahren im Falle eines Geländes.

§4 Die Genehmigung legt die Höchstanzahl der zugelassenen Teilnehmer fest. Die Höchstanzahl wird festgelegt auf Basis

- der verfügbaren Fläche und des Gutachtens der Direktion Natur und Forsten bzw. auf Basis des Brandschutzgutachtens bei Gebäuden und Gebäudeteilen;
- der Lage (in einer geschlossenen Ortschaft oder außerhalb einer Ortschaft, in der Nähe von bereits genehmigten Ferienlagerplätzen);

Die maximal zugelassene Anzahl Teilnehmer darf 100 Personen nicht überschreiten. Das Gemeindegremium kann mehr als 100 Personen für eine Ferienlagerstätte zulassen, wenn ausreichend Platz zur Verfügung steht, wobei folgende Formel angewendet wird:

$$= \frac{\text{Als Ferienlager nutzbare Fläche in m}^2 - 7.700 \text{ m}^2}{2,6 \times 100}$$

= X Personen zzgl. zu den 100 Personen (Dezimalzahlen werden aufgerundet.)

§5 Mit Erteilung der Genehmigung einer Lagerstätte für Gruppen durch das Gemeindegremium erhält der Vermieter per E-Mail eine Informationsmappe die jährlich aktualisiert wird. Die aktualisierte Informationsmappe wird dem Vermieter bis spätestens zum 15.06. des betreffenden Jahres zugestellt und enthält mindestens folgende Informationen:

- eine Abschrift der kommunalen Polizeiverordnung betreffend Ferienlager mit Übernachtung;
- Gemeindeverordnung bezüglich der Mülltrennung und -entsorgung;
- Informationen bezüglich der Benutzung des Waldes (u.a. Name, Adresse und Telefonnummer des Revierförsters, evtl. Jagdgebiete und -zeiten);
- Informationen betreffend Trinkwasserversorgung;
- Informationen bezüglich Feuerwehr, Hilfsdienste, Ärzte, Forstamt, lokale Polizei und Gemeindedienste.

§6 Die Genehmigung einer Lagerstätte für Gruppen ist ein persönlicher und nicht übertragbarer Titel. Sie kann vom Gemeindegremium ausgesetzt, widerrufen oder nicht erneuert werden, wenn der Inhaber gegen eine in diesem Zusammenhang festgelegte Verordnung verstößt oder die Anforderungen der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt. Im Falle der Aussetzung, des Entzugs oder der Nichtverlängerung der Genehmigung hat der Betroffene keinen Anspruch auf Entschädigung.

§7 Jeder Besitzer einer Lagerstättengenehmigung für Gruppen ist verpflichtet, deren Bedingungen streng zu beachten und sicherzustellen, dass der Zweck der Genehmigung anderen nicht schadet oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Gesundheit oder Sauberkeit beeinträchtigt. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus der schuldhaften oder unverschuldeten Ausübung der von der Genehmigung erfassten Tätigkeit ergeben können.

Artikel 3. Sicherheitsbestimmungen für Gebäude, in denen Ferienlager stattfinden

Vermieter und Mieter vergewissern sich, dass die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

§1 Bestimmung der höchstzulässigen Anzahl Übernächter pro Saal:

- Wenn keine Betten durch den Vermieter bereitgestellt werden: 1 Person pro 3m² Nutzfläche im Schlafsaal
- Ansonsten (v.a. bei Etagenbetten): Die Betten müssen direkt am Fluchtweg stehen mit 1 cm Ausgang pro Person.

§2 Anzahl und Breite der Ausgänge:

- 1 cm pro Person, mit einer Mindestbreite von 80cm pro Ausgang
- Wenn mehr als 20 Personen pro Etage / Saal untergebracht werden, muss ein zweiter Ausgang vorgesehen werden. Der zweite Ausgang kann eine Leiter bzw. eine Rutsche sein, oder ein Fenster, wenn die Bodenhöhe ab Fensterkante weniger als 1m beträgt.

§3 Konstruktion:

- Es darf keine leicht entzündliche Verkleidung oder Isolierung verwendet werden.
- Wenn sich der Schlafsaal in zweitem Obergeschoss oder höher befindet, muss die tragende Struktur des Gebäudes eine Feuerwiderstandsdauer R60 aufweisen, die Treppe eine Feuerwiderstandsdauer R30. Ansonsten muss die Treppe nur ausreichend stabil und fest sein.
- Kein Zugang ist erlaubt zu Räumen / Lagern ... des Vermieters. Vom Nutzer außerhalb des Ferienlagers genutzte Räumlichkeiten sind vom Lagerbetrieb bestenfalls REI60 abgetrennt.

§4 Technische Einrichtung:

- Rauchmelder: mind. 1 pro Schlafsaal und pro 80m², bei mehr als 5 Rauchmeldern sollten diese untereinander verbunden sein;
- Manueller Räumungsalarm: mind. 1 Druckknopf pro Schlafsaal und pro Etage (gut sichtbar und zugänglich angebracht). Die Anzahl der Sirenen ist derart, dass das Alarmsignal im gesamten Gebäude gut wahrnehmbar ist;
- Notbeleuchtung in den Schlafsälen und den Fluchtwegen/Treppen;
- Falls das Gebäude durch eine Zentralheizung beheizt wird, bildet der Heizraum eine Brandabteilung (Wände/Decken mind. REI60, Zugangstüre EI₁₃₀), ein automatischer Feuerlöscher schützt den Brenner;

§5 Erforderliche Löschmittel:

- in Küchen: 5 kg CO₂-Feuerlöscher, sowie eine Löschdecke
- pro Etage / Saal: 1 x 6 kg ABC Pulverlöscher (oder gleichwertiges)

§6 Verboten:

- andere Beleuchtung als elektrische;
- mobile flüssigbrennstoff- oder gasbetriebene Heiz- oder Kochgeräte;
- offene Feuer im Gebäude;
- Gasflaschenlager im Gebäude;
- Heu- oder Strohlager im gleichen Bau oder beim Lager;
- Kinder allein ohne Betreuer in dem Gebäude übernachten lassen.

§7 Periodische Kontrollen:

- Strom (inkl. Räumungsalarm + Notbeleuchtung) und Gas: alle 5 Jahre durch ein externes Kontrollorgan.
- Löschmittel und Heizung: jährlicher Unterhalt und Wartung durch den Installateur / Lieferant.
- Vor jedem Ferienlager: Test des Alarms, der Beleuchtung, der Rauchmelder und des Zustands der Löschmittel durch den Vermieter.

Artikel 4. Übernachtungen im freien Gelände (Campen)

§1 Unbeschadet der Bestimmungen des Forstgesetzbuches und des Feldgesetzbuches ist das Campen im Freien, in Zelten oder Schutzhütten an nachstehenden Stellen untersagt:

- innerhalb aller Waldungen sowie in einem Abstand von weniger als 30 Metern von diesen Waldungen oder hochstämmigen Bäumen;
- in den laut Sektorenplan ausgewiesenen Naturgebieten (N-Zonen und R-Zonen);
- in einem Umkreis von 100 Metern zu einer Trinkwasserquellfassung.

§2 Es ist den Eigentümern, Pächtern oder Nutznießern von Parzellen oder Gebäuden, die an den unter §1 angeführten Stellen gelegen sind untersagt, diese Parzellen oder Gebäude(teile) für Lagerstätten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5. Sanitäre Einrichtungen in Ferienlagerstätten

§1 Der Betreiber der Ferienlagerstätte (Vermieter) ist verpflichtet, Sanitäreinrichtungen (Toiletten und Waschmöglichkeiten) vorzusehen. Pro angefangene Tranche von 50 Teilnehmern, ist mindestens eine Toilette und eine Waschmöglichkeit vorzuhalten.

§2 Als adäquate Toiletten werden angesehen: vollständig geschlossene Toilettenkabinen (Kompost- bzw. Trockentoiletten, Chemietoiletten, Toilettenwagen) oder WCs in einem Gebäude mit Anschluss an eine Faulgrube oder Schwemmkanalisation.

§3 Unter Kompost- bzw. Trockentoilette versteht man eine vollständig geschlossene Kabine bestehend aus einer Sitzvorrichtung mit Toilettenbrille und einem Behälter mit Streugut (Sägemehl oder -späne). Die Grube zur Entsorgung der Fäkalien darf maximal 60 cm tief sein und muss mehrmals täglich durch die Lagergruppe (Mieter) mit einer Schicht Dreck und Kalk bedeckt werden. Bei Abreise der Gruppe muss diese die Grube komplett mit Erde auffüllen.

§4 Um Geruchsbelästigungen vorzubeugen, befindet sich die Grube zur Entsorgung der Fäkalien bevorzugt nicht unter der Toilette. In diesem Fall ist unter der Sitzvorrichtung ein Behälter aus Inox oder Zink anzubringen, welcher nach dem Toilettengang auf einem Komposthaufen oder in einer Grube von max. 60 cm Tiefe geleert wird. Der Komposthaufen oder die Grube muss sich in mindestens 25 Metern zu Oberflächengewässern befinden und sollte in mindestens 10 Metern Entfernung zu der Kompost- bzw. Trockentoilette angebracht werden.

§5 Aus hygienischen Gründen ist die Aushebung einer Grube mit Balken oder die Abdeckung der Toilette mit einer Plane oder ähnlichem nicht gestattet. Das Hinterlassen von Abwässern an anderen Stellen, als den davor vorgesehenen Sanitäreinrichtungen ist verboten.

§6 Der Betreiber der Ferienlagerstätte verantwortet und organisiert die regelmäßige Leerung der Chemietoiletten.

§7 Die Sanitäreinrichtungen müssen in einem Abstand von mindestens 25 Metern zu Oberflächengewässern stehen.

§8 Die Genehmigung für Ferienlagerstätten kann zusätzliche Bestimmungen und Einschränkungen bezüglich der erforderlichen sanitären Einrichtungen festlegen (z.B. um Verunreinigungen vorzubeugen, wenn die Lagerstätte sich in der Nähe von Oberflächengewässern, ... befindet).

§9 Der Betreiber der Ferienlagerstätte (Vermieter) ist verantwortlich dafür, dass den Lagergruppen (Mieter) ausreichend Brauchwasser für den täglichen Gebrauch zur Verfügung steht.

Artikel 6. Vermietung oder Zurverfügungstellung der Ferienlagerstätte

§1 Der Betreiber der Lagerstätte ist verpflichtet vor Beginn eines Lagers mit dem jeweiligen Mieter einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen.

§2 Der Betreiber der Lagerstätte händigt dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrages folgendes aus:

- die gültige Ferienlagerstättengenehmigung des Gemeindegremiums;
- die vorliegende Polizeiverordnung;
- die Regelung des Forstamtes bezüglich der Abstände zu Gewässern und die Benutzung des Waldes (inkl. Verantwortlicher für die Jagd);
- die Haus- oder Lagerordnung.

§3 Die Haus- oder Lagerordnung des Gebäudes/Geländes umfasst mindestens folgende Informationen:

- die Höchstzahl der Teilnehmer an einem Ferienlager gemäß der Genehmigung des Gemeindegremiums;
- Art und Anzahl der zur Verfügung gestellten sanitären Einrichtungen;
- Art, Anzahl und Situierung von Mitteln zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher);
- Art, Anzahl und Situierung von Kochgelegenheiten;
- Stelle(n), an der/denen vorbehaltlich der Einhaltung aller sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen Lagerfeuer entzündet werden dürfen;
- Vorschriften über Abtransport und Entsorgung von festen und flüssigen Abfällen;
- Vorschriften über die Verwendung von elektrischen Geräten, Gasinstallationen und Heizvorrichtungen;
- Anschriften und Telefonnummern von folgenden Personen bzw. Diensten aus der Umgebung:
 - Hilfsdienste, 112-Dienst, Ärzte, Krankenhäuser;
 - Feuerwehr;
 - Polizei;
 - Forstverwaltung, insbesondere die zuständigen Revierförster.

§4 Der Betreiber der Ferienlagerstätte ist verpflichtet vor Beginn und für die Dauer des Ferienlagers eine Haftpflichtversicherung für das betreffende Gebäude bzw. Gelände abzuschließen.

§5 Der Betreiber der Ferienlagerstätte muss für die Sicherheit der Feuerstellen sorgen.

§6 Der Betreiber der Ferienlagerstätte muss gewährleisten, dass im Notfall Polizei-, Feuerwehr-, Notdienst- und befugte Personenfahrzeuge aller Art ohne Schwierigkeiten das Gelände oder Gebäude erreichen können.

§7 Etwaige Aufenthalts- oder Abfallsteuern werden durch die Gemeinde erhoben und dem Vermieter in Rechnung gestellt; keinesfalls jedoch direkt dem Mieter.

Artikel 7. Anmeldung der Belegung der Ferienlagerstätte durch den Betreiber

§1 Der Betreiber der Ferienlagerstätte ist verpflichtet, spätestens 7 Kalendertage vor der Belegung der Ferienlagerstätte bei der Gemeindeverwaltung

- den Zeitraum der Belegung (mit Ankunfts- und Abreisedatum),
- den Namen der Gruppe,
- die vorgesehene Anzahl Teilnehmer (inkl. Begleiter) sowie
- die Kontaktdaten des Lagerverantwortlichen (Vorname, Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),

schriftlich zu hinterlegen. Diese Angaben werden durch die Gemeindeverwaltung der Polizei, Feuerwehr und den Notdiensten mitgeteilt.

§2 Unbeschadet §1 müssen alle Belegungen der Ferienlagerstätte für den Zeitraum vom 01.06. - 31.08. bis spätestens zum 31.05. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung schriftlich hinterlegt werden.

Artikel 8. Anmeldung der Gruppe

§1 Die Gruppe ist verpflichtet, spätestens am ersten Tag des Ferienlagers oder, wenn der erste Tag des Ferienlagers auf das Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, am darauffolgenden Arbeitstag bei der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 16 in 4760 BÜLLINGEN, vorstellig zu werden,

- um die genaue Anzahl Teilnehmer (inkl. Begleiter) sowie
- die Kontaktangaben des Lagerverantwortlichen gemäß Artikel 9 zu hinterlegen und
- den schriftlich abgeschlossenen Mietvertrag inkl. Anlagen vorzulegen, zwecks Überprüfung des Artikels 6 dieser Verordnung.

Artikel 9. Durchführung des Ferienlagers

§1 Die Gruppe ist verpflichtet mindestens einen volljährigen Lagerverantwortlichen namentlich zu bezeichnen und die Kontaktdaten (Vorname, Name, Telefonnummer, Kopie des Personalausweises) des Lagerverantwortlichen bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

§2 Dem volljährigen Lagerverantwortlichen obliegt die Aufsicht der Gruppe. Er muss dafür Sorge tragen, dass

- die Lagerstätte jederzeit durch mindestens einen volljährigen Betreuer besetzt ist;
- jedes Kind unter 16 Jahren, welches die Lagerstätte bei Tag oder Nacht verlässt, von einem volljährigen Betreuer begleitet wird;
- Gruppen mit Kindern unter 16 Jahren, welche die Lagerstätte bei Tag oder Nacht verlassen, durch mindestens einen volljährigen Betreuer pro angefangener Tranche von 6 Kindern unter 16 Jahren begleitet werden;
- Kinder, die die Lagerstätte verlassen, mit einer Kennkarte ausgestattet sind, die mindestens folgende Informationen umfasst: Vorname, Name, Name der Gruppe, Lagerort, Telefonnummer des Lagerverantwortlichen.

§3 Der Lagerverantwortliche ist verpflichtet eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§4 Der Lagerverantwortliche ist verpflichtet, vor der Benutzung von Waldflächen für gleich welche Zwecke Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. dem Revierförster zu nehmen und für Wanderungen durch den Wald abseits ausgewiesener Wanderwege gemäß Artikel 27 des Forstgesetzbuches das vorherige Einverständnis der Forstverwaltung einzuholen.

§5 Zur Vermeidung von Lärmbelästigung ist es der Gruppe untersagt, Lautsprecheranlagen und Megafone zu nutzen. Ebenso ist die Ausstrahlung von überlauter Musik gänzlich zu unterlassen. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 561 des Strafgesetzbuches ist jegliche Lärmbelästigung in Wohngebieten zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr untersagt.

§6 Die Gruppe muss die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Hygieneeinrichtungen benutzen.

§7 Der Lagerverantwortliche muss dafür Sorge tragen, dass sämtliche Abfälle gemäß der Gemeindeverordnung sortiert und in den vorgesehenen Mülltüten gelagert werden. Es ist untersagt Abfälle gleich welcher Art an der Lagerstätte oder irgendwo auf dem Gemeindegebiet zu hinterlassen oder zu verbrennen.

§8 Der Betreiber der Ferienlagerstätte ist verpflichtet, die Abfälle unmittelbar nach Abschluss des Ferienlagers fachgerecht zu entsorgen.

§9 Der Lagerverantwortliche muss über alle notwendigen Informationen und Rufnummern verfügen, um im Notfall die Not- und Rettungskräfte kontaktieren zu können.

§10 Unbeschadet der in Artikel 89 - 8 und 9 des Feldgesetzbuches festgelegten Bestimmungen, wonach das Anzünden eines Feuers auf Feldern nur

- in einer Entfernung von min. 100 m zu Häusern bzw.
- mit einem Abstand von min. 25 m zu Waldungen

erfolgen darf, muss das Anzünden eines Lagerfeuers am Tag selbst per SMS oder Anruf unter Angabe des Lagerverantwortlichen und der Ferienlagerstätte bei der Hilfeleistungszone DG - Feuerwehr BÜLLINGEN (0473/94 82 64) angemeldet werden.

§11 Es dürfen keine Feuerwerkskörper, Knaller, usw. ohne die ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeisters gezündet werden.

Artikel 10. Verstöße seitens der Lagergruppe oder des Lagerverantwortlichen: Verwaltungssanktionen

§1 Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen können Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung mit Verwaltungsstrafen bis zu 350 Euro bzw. 175 Euro geahndet werden, je nachdem, ob der Zuwiderhandelnde zum Zeitpunkt des Sachverhaltes volljährig oder minderjährig ist.

§2 Gemäß dem Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen stehen die vom sanktionierenden Beamten in Anwendung dieser Verordnung beschlossenen Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der sie begründenden Taten.

§3 Die Feststellung und Verfolgung der Verstöße erfolgt gemäß der in Kapitel 3 des Gesetzes vom 24.06.2013 aufgeführten Verwaltungsprozedur.

§4 Gemäß dem Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen können die durch die Verordnung festgelegten Verwaltungssanktionen im Falle einer

Wiederholung innerhalb von 24 Monaten nach Verhängung einer Sanktion erhöht werden, ohne dass von den in §1 genannten Beträgen abgewichen werden kann.

Artikel 11. Verstöße seitens Betreibers der Ferienlagerstätte (Vermieter) gegen die vorliegende Polizeiverordnung: Verwaltungssanktionen

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen werden folgende Verwaltungssanktionen gegen Verstöße dieser Polizeiverordnung festgelegt:

Feststellung eines 1. Verstößes: Per Einschreiben zugestellte schriftliche Verwarnung seitens des Bürgermeisters mit Angabe des Auszuges aus der vorliegenden Polizeiverordnung gegen den verstoßen wurde.

Die schriftliche Verwarnung ist maximal zwei Kalenderjahre gültig und ist im Anschluss von Rechts wegen aufgehoben.

Der Lagerstättenbetreiber erhält die Möglichkeit innerhalb von 15 Kalendertagen nach Versand der Verwarnung schriftlich Stellung zu beziehen.

Feststellung eines 2. Verstößes: Per Einschreiben zugestellte schriftliche Verwarnung des Bürgermeisters mit Angabe des festgestellten Verstößes.

Der Lagerstättenbetreiber erhält die Möglichkeit innerhalb von 15 Kalendertagen nach Versand der Verwarnung schriftlich Stellung zu beziehen.

Nach Ablauf der 15-tätigen Frist entscheidet das Gemeindegremium über die Dauer der Aussetzung oder des Entzugs der Lagerstätten genehmigung. Bei der Festlegung der Dauer wird die Schwere der Verstöße und die eventuelle Stellungnahme des Lagerstättenbetreibers berücksichtigt. Die Aussetzung oder der Entzug der Lagerstätten genehmigung erfolgt mindestens für ein Kalenderjahr und darf die Dauer von 3 Kalenderjahren nicht überschreiten. Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird per Einschreiben notifiziert. Möchte der Lagerstättenbetreiber nach Ablauf der Frist erneut Lagergruppen empfangen, muss er schriftlich eine neue Lagerstätten genehmigung beim Gemeindegremium beantragen.

Artikel 12. Schwere Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Gesundheit, Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung

Unbeschadet der Ahndung von Verstößen durch Verwaltungssanktionen kann der Bürgermeister bei schwerer Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Gesundheit, Sicherheit oder öffentlichen Ordnung eine Lagerstätte mit sofortiger Wirkung räumen lassen.

Artikel 13. Bereinigung der Situation bei Zuwiderhandlungen

Jeder, der gegen die Bestimmungen der vorliegenden Polizeiverordnung verstoßen hat, muss die Situation bereinigen und die Dinge wieder in einen Zustand versetzen, der mit den betreffenden Bestimmungen übereinstimmt. Zu diesem Zweck befolgt er die möglichen Empfehlungen der zuständigen Behörde. Geschieht dies nicht, behält sich die zuständige Behörde das Recht vor, dies auf Kosten, Risiko und Gefahr des Zuwiderhandelnden zu tun.

Artikel 14. Information und Bekanntmachung

§1 Eine Ausfertigung dieser Verordnung wird dem ständigen Ausschuss des Provinzialrates LÜTTICH, der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz und des Polizeigerichtes sowie zwecks Ahndung der Polizeizone EIFEL und der zuständigen Polizeidienststelle BÜLLINGEN zugestellt.

§2 Die Verordnung wird wie folgt bekanntgemacht:

- Aushang am Rathaus;
- Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde;
- Erwähnung im Verwaltungsblatt der Provinz.

Artikel 15. Übergangsbestimmungen

Um den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Rechnung zu tragen, sind alle Personen und Vereinigungen, die zum 01.03.2021 Inhaber einer gültigen Ferienlagerstätten genehmigung sind, aufgefordert, ihren Antrag auf Genehmigung einer Ferienlagerstätte bis zum 01.03.2022 zu erneuern. Die zum 01.03.2021 geltenden Ferienlager genehmigungen behalten ihre Gültigkeit bis zum 01.05.2022, insbesondere in Bezug auf die Anzahl Teilnehmer und die eventuelle Anordnung, Chemietoiletten

auf diesem Lagerplatz vorzusehen. Alle anderen Bestimmungen der vorliegenden Polizeiverordnung gelten ab Inkrafttreten derselben.

Artikel 16. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

WEGEWESEN

Punkt 4. Ausbau des landwirtschaftlichen Weges „Schieveleck“ in MÜRRINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Beantragung eines Zuschusses bei der Wallonischen Region (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 25.07.2018 zum Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen in HÜNNINGEN und MÜRRINGEN;

In Erwägung, dass zunächst der landwirtschaftliche Weg „Schieveleck“ in MÜRRINGEN ausgebaut werden soll, da die administrative Prozedur zur Regularisierung der Eigentumsverhältnisse für den in HÜNNINGEN auszubauenden Weg noch nicht abgeschlossen ist;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft und Leistungsbeschreibung sowie der Kostenschätzung in Höhe von circa 21.083,65 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und circa 2.002,95 € Honorar (Honorarsatz 9,5 % einschl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft zum Ausbau des landwirtschaftlichen Weges „Schieveleck“ in MÜRRINGEN mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 21.083,65 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Arbeiten und circa 2.002,95 € Honorar (Honorarsatz 9,5 % einschl. 21 % MwSt.) wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart für die Arbeiten wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Vorliegender Beschluss ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Wallonischen Region zwecks prinzipieller Zuschusszusage einzureichen.

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 5. Erneuerung der Stromverteiler, Beleuchtungskörper und Potentialausgleiche in den Kindergärten HÜNNINGEN, MÜRRINGEN und ROCHERATH-KRINKELT in Eigenregie: Annahme der administrativen und technischen Klauseln für die Materialanschaffungen, Annahme der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart für den Lieferauftrag und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass in den Kindergärten HÜNNINGEN, MÜRRINGEN und ROCHERATH-KRINKELT die Beleuchtung erneuert werden muss, da diese veraltet und gleichzeitig - bei zu hohem Energieverbrauch - keine optimale Ausleuchtung der Klassenräume gewährleistet ist;

Nach Durchsicht des durch den Dienst für öffentliche Arbeiten in Zusammenarbeit mit dem Elektrikerdienst ausgearbeiteten Lastenheftes mit Materialbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 14.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Installation des erforderlichen Materials durch den Elektrikerdienst der Gemeinde in Eigenregie erfolgen kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erneuerung der Beleuchtung in den Kindergärten HÜNNINGEN, MÜRRINGEN und ROCHERATH-KRINKELT wird gutgeheißen;

Artikel 2. Das Lastenheft mit Leistungsverzeichnis und Materialbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von circa 14.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) wird genehmigt;

Artikel 3. Als Vergabeart des Lieferauftrags wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 4. Die Installation des Materials erfolgt in Eigenregie;

Artikel 5. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist eine Bezuschussung für die Materialanschaffung zu beantragen;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Neubau des Bauhofs BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors sowie der Vergabeart für den Leistungsauftrag und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass der bestehende Bauhof in BÜLLINGEN in den ehemaligen Räumlichkeiten der Molkerei BÜLLINGEN untergebracht ist;

In Erwägung, dass diese Räumlichkeiten für die Unterbringung der verschiedenen Abteilungen, insbesondere für Schreinerei, Wasserdienst und Unterhaltsdienste keine optimalen Bedingungen bieten;

In Erwägung, dass die Räume keine angemessene Wärmedämmung besitzen und somit unnötige Heizkosten entstehen;

In Erwägung, dass es wichtig ist, zur Unterbringung der verschiedenen Dienste der Gemeinde eine angemessene und gleichzeitig energiesparende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen;

Nach Durchsicht des durch den Dienst für öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Honorarvertrags und Lastenheftes zur Bezeichnung eines Architekturbüros;

In Erwägung, dass für die Baukosten des Vorhabens ein Budget von circa 1.500.000,00 € (zzgl. MwSt.) zu veranschlagen ist;

In Erwägung, dass - ausgehend von den veranschlagten Baukosten - als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festgelegt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat heißt die Erstellung eines Projektes zum Neubau des Bauhofs in BÜLLINGEN im Gewerbegebiet Schwarzenbach im Prinzip gut;

Artikel 2. Die Baukosten des Vorhabens werden mit circa 1.500.000,00 € (zzgl. MwSt.) veranschlagt;

Artikel 3. Der beiliegende Honorarvertrag und das Lastenheft zur Bezeichnung eines Architekturbüros für die Projekterstellung, Sicherheitskoordination sowie die Leitung und Aufsicht der Arbeiten wird genehmigt;

Artikel 4. Als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 5. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist einen Antrag auf Aufnahme des Projektes in den Registrierungskatalog einzureichen, sobald eine belastbare Kostenschätzung erarbeitet wurde;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Vermietung von Parzellen für Freizeit Zwecke in WIRTZFELD an Herrn Josef WEGER: Annahme der Kündigung (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 und 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 05.04.2005 sowie nach Durchsicht des Mietvertrages vom 27.04.2005, mit welchem Herrn Josef WEGER, wohnhaft in Wirtzfeld, Zur Rodder Höhe 8, 4761 BÜLLINGEN, die Parzellen gelegen in WIRTZFELD, Gemarkung 7 Flur E Nr. 142f (tlw.; ehemals die Parzellennummer 142d), 143c (tlw.), 141 (tlw.), 140a (tlw.), 130 (tlw.) und 139b (tlw.), mit einer Flächengröße von ± 27 Ar mittels „Mietvertrag für Freizeit Zwecke“ vermietet wurden;

Nach Durchsicht des eingeschriebenen Briefes vom 14.12.2020 von Herrn Josef WEGER, mit welchem er den bestehenden Mietvertrag aufkündigt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Aufkündigung des „Mietvertrages für Freizeit Zwecke“ durch Herrn Josef WEGER, für die Parzellen gelegen in WIRTZFELD, Gemarkung 7 Flur E Nr. 142f (tlw.), 143c (tlw.), 141 (tlw.), 140a (tlw.), 130 (tlw.) und 139b (tlw.), mit einer Flächengröße von ± 27 Ar wird angenommen;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 8. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeinderschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Frau Frances-Aimée RENNEBOOG aus GENT (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 02.07.2008 über die Erschließung der Parzelle Nr. 1z² (aktuelle Nr. 1p³) in LANZERATH („Alfsang II“) Gemarkung 8 Flur U in neun Baulose;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 18.12.2015, mit welchem u.a. der Quadratmeterpreis für die Lose 1-2 und die Lose 7-9 in der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ auf 25,00 € festgelegt wurde;

Nach Durchsicht des Antrages vom 09.09.2020 von Frau Frances-Aimée RENNEBOOG, wohnhaft in 9000 GENT, Wintertuinstraat 6, auf Erwerb des Loses Nr. 7 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH Gemarkung 8 Flur U Nr. 1L³ (= aktuelle Nummer des Bauloses nach der Prekatastrierung);

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH vom 27.11.2020, auf dem besagtes Los 7 in rosa Farbe umrandet ist;
- Einverständniserklärung von Frau Frances-Aimée RENNEBOOG vom 27.09.2020 (Verkaufsbedingungen) und vom 06.01.2021 (Preis);
- Katasterplan;
- Lageplan;

In Erwägung, dass auf dem o.e Vermessungsplan gelb markiert ebenfalls eine Gerechtsame für Versorgungsleitungen eingetragen ist, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient (die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden);

In Erwägung, dass die Gerechtsame wie folgt definiert ist:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zu der Gerechtsamen bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wiederherstellen;

In Erwägung, dass die vorerwähnte Gerechtsame ebenfalls für die zukünftigen Baulose der Erschließung „Alfsang II“ gelten wird;

Nach Durchsicht der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte: die Kosten dieser Basisakte werden anteilig auf die jeweiligen Erwerber der Baulose umgelegt (d.h. 280,00 € pro Baulos);

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung vom 22.01.2021 bis zum 08.02.2021 weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf des Bauloses Nr. 7 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH Gemarkung 8 Flur U Nr. 1L³ (aktuelle Nummer nach der Vorkatastrierung), mit einer Größe von 857m² an Frau Frances-Aimée RENNEBOOG, wohnhaft in 9000 GENT, Wintertuinstraat 6, zum Gesamtpreis in Höhe von 21.425,00 €, so wie dieses Los auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 27.11.2020 in rosa Farbe umrandet ist;

Artikel 2. Die anteiligen Kosten an der, anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte, belaufen sich auf 280,00 € pro Baulos: diese Summe ist zusätzlich zu dem in Artikel 1 erwähnten Kaufpreis durch den Erwerber zu zahlen;

Artikel 3. Für das Baulos Nr. 7 wird eine Gerechtsame festgelegt, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient (die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden);

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnte Gerechtsame wird wie folgt definiert:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;

- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zu der Gerechtsamen bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wieder herstellen;

Artikel 5. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäuferin;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 9. Veräußerung des Grund-und-Bodens sowie des Berings einer Parzelle gelegen in HÜNNINGEN an die Anliegerin, sowie Annahme der Kündigung des bestehenden Mietvertrages für dieses Gelände (D.K.Nr. 506.122: 575.03)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6, 35 und 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Parzelle Gemarkung 3 Flur C Nr. 10/2 gelegen in HÜNNINGEN laut Katastermutterrolle wie folgt aufteilt ist:

- Grund-und-Boden, gehörend der Gemeinde BÜLLINGEN;
- Gebäude „Jagdhütte“, gehörend Herrn Werner KRINGS aus MÖNCHENGLADBACH, welcher jedoch seit langer Zeit verstorben ist;

In Erwägung, dass für die Benutzung der o.e. Parzelle Gemarkung 3 Flur C Nr. 10/02 ein Mietvertrag zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Dany VERLEYSEN abgeschlossen wurde, welcher noch bis zum 30.04.2021 Gültigkeit hat;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn VERLEYSEN vom 26.01.2021, mit welchem er den bestehenden Mietvertrag zum 01.02.2021 aufkündigt und dass dieser Kündigung stattgegeben werden kann;

In Erwägung, dass die o.e. „Jagdhütte“ nicht von diesem Mietvertrag betroffen ist, da diese laut Katastermutterrolle noch immer auf den Namen von Herrn KRINGS eingetragen ist;

In Erwägung, dass mittlerweile die Erben des Herrn KRINGS, der momentane Nutzer der „Jagdhütte“ sowie die zukünftige Erwerberin, Frau Nathalie MERTES, wohnhaft in Hünningen 39h, 4760 BÜLLINGEN eine Einigung in der Immobiliensache „Jagdhütte“ gefunden haben und dass die Gemeinde sowieso nur mit dem Bereich „Grund-und-Boden“ in dieser Angelegenheit involviert ist;

In Erwägung, dass am 11.09.2020 eine Ortsbesichtigung mit u.a. der neuen Erwerberin der Jagdhütte sowie Vertretern des Gemeindegremiums stattgefunden hat im Hinblick auf die Festlegung des zu erwerbenden Berings;

Nach Durchsicht der E-Mail von Frau Nathalie MERTES vom 28.10.2020, durch welche der Ankauf des Grund-und-Bodens sowie des Berings der Parzelle gelegen in HÜNNINGEN Gemarkung 3 Flur C Nr. 10/2 beantragt wird;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 01.10.2020, auf welchem ersichtlich wird, dass es sich um das LOS 2 (Bering), in roter Farbe markiert (Größe 180m²), sowie um das LOS 3 (Grund-und-Boden), in blauer Farbe markiert (Größe 59m²), handelt;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 14.12.2020 des Notariats MICHOEL & BREMANS aus HOOGSTRATEN, in welcher mitgeteilt wird, dass die Eheleute Gert und Isabelle LIPPENS-GOETSTOUWERS - Eigentümer der Parzelle Gemarkung 3 Flur C Nr. 10h - ihr Vorkaufsrecht wahrnehmen und das LOS 1 (Wegeabsplass) des o.e. Vermessungsplans erwerben möchten;

In Erwägung, dass der Geländepreis auf 30,00 €/m² festgelegt wurde und dass sich der Gesamtpreis somit auf 7.170,00 € beläuft;

In Erwägung, dass das vorgenannte Gelände für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Kündigung des Mietvertrags durch Herrn Dany VERLEYSEN;
- E-Mail von Frau Nathalie MERTES vom 28.10.2020;

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A.JOSTEN vom 01.10.2020;
- Einverständniserklärung von Frau Nathalie MERTES vom 12.01.2021;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss des ausgemessenen Berings der „Jagdhütte“ als Wegeabspliss angesehen wird, der per Definition weder als Teil des Weges angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeeigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Aufkündigung des Mietvertrages mit Herrn Danny VERLEYSEN, wohnhaft in Hünningen 100, 4760 BÜLLINGEN, betreffend die Anmietung des Grundstückes mit einer Flächengröße von 0,59 Ar gelegen in HÜNNINGEN Gemarkung 3 Flur C Nr. 10/2 wird angenommen;

Artikel 2. Der nachstehend beschriebene, insgesamt 180m² große Bering welcher die Parzelle Gemarkung 3 Flur C Nr. 10/2 umgibt, wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt. Der Bering ist auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 01.10.2020 als LOS 2 in roter Farbe eingetragen;

Artikel 3. Der in Artikel 2 angeführte Bering sowie der nachstehend beschriebene, insgesamt 59 m² große Grund-und-Boden der Parzelle Gemarkung 3 Flur C Nr. 10/2 (auf dem o.e. Vermessungsplan als LOS 3 in blauer Farbe eingetragen) werden an Frau Nathalie MERTES zum Gesamtpreis in Höhe von 7.170,00 € veräußert;

Artikel 4. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäuferin.

Punkt 10. Ankauf von Gelände zwecks Neugestaltung des Dorfkerns im Rahmen des „Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung“ sowie zwecks Um-/Neubau des Dorfsaales in MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass im Zuge des „Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung“ (KPLE) die Neugestaltung des Dorfkerns MÜRRINGEN vorgeschlagen wurde und dass daher der Ankauf von Gelände erforderlich wird;

Nach Durchsicht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 29.12.2020, in welchem der Gemeinde die Ausführungskonvention 2020 notifiziert wird;

In Erwägung, dass aufgrund des vorerwähnten Schreibens als erster Schritt die folgenden Immobilientransaktionen zum Zweck der Realisierung der Neugestaltung des Dorfkerns in MÜRRINGEN durchgeführt werden können:

- Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt von Frau Christel JOST, wohnhaft in Hünningen 76, 4760 BÜLLINGEN, nachstehende Immobilie:
Privatparzelle Gemarkung 4 Flur D Nr. 349k (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 18.03.2019 in violetter Farbe markiert und 1.545,00 m² groß) zu einem Gesamtpreis in Höhe von **61.800,00 €**;
- Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt von der V.o.G. Dorftreff MÜRRINGEN, c/o Herr Alfons VELZ, mit Sitz in Mürringen, Am Kirchenhof 5, 4760 BÜLLINGEN, nachstehende Immobilien:
Privatparzelle Gemarkung 4 Flur D Nr. 342b (auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen und 50,00 m² groß) zu einem Gesamtpreis in Höhe von **2.000,00 €**;

Geländeteilstück, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 4 Flur D Nr. 349g (auf dem o.e. Vermessungsplan in blauer Farbe als Los 2 eingetragen und 548,00 m² groß), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **21.920,00 €**;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 18.03.2019;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 16.08.2019, mit welchem der Geländepreis auf 40,00 €/m² festgelegt wurde;
- Verkaufsversprechen von Frau Christel JOST vom 18.09.2019;
- Verkaufsversprechen der V.o.G. Dorftreff MÜRRINGEN vom 10.09.2019;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, die zu erwerbende Parzelle Gemarkung 4 Flur D Nr. 342b dem öffentlichen Eigentum beizufügen, da über diese Parzelle ein bereits bestehender Weg verläuft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zwecks Neugestaltung des Dorfkerns in MÜRRINGEN führt die Gemeinde BÜLLINGEN im Rahmen des KPLE nachstehende Immobilientransaktionen durch:

- Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt von Frau Christel JOST, wohnhaft in Hünningen 76, 4760 BÜLLINGEN, nachstehende Immobilie:
Privatparzelle Gemarkung 4 Flur D Nr. 349k (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 18.03.2019 in violetter Farbe markiert und 1.545,00 m² groß) zu einem Gesamtpreis in Höhe von **61.800,00 €**;
- Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt von der V.o.G. Dorftreff MÜRRINGEN, c/o Herr Alfons VELZ, mit Sitz in Mürringen, Am Kirchenhof 5, 4760 BÜLLINGEN, nachstehende Immobilien:
Privatparzelle Gemarkung 4 Flur D Nr. 342b (auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen und 50,00 m² groß) zu einem Gesamtpreis in Höhe von **2.000,00 €**;
Geländeteilstück, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 4 Flur D Nr. 349g (auf dem o.e. Vermessungsplan in blauer Farbe als Los 2 eingetragen und 548,00 m² groß), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **21.920,00 €**;

Artikel 2. Die zu erwerbende Parzelle Gemarkung 4 Flur D Nr. 342b wird dem öffentlichen Eigentum beigelegt, da über diese Parzelle ein bereits bestehender Weg verläuft;

Artikel 3. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Der Kaufpreis, sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71152 getragen;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FORSTWESEN

Punkt 11. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2021: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 863.38)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht der Aufstellung des Forstamtes BÜLLINGEN über die erforderlichen Pflanzen für den Gemeindewald für 2021;

In Erwägung, dass Kosten zum Ankauf von Forstpflanzen auf circa 25.000,00 € geschätzt werden;

Nach Durchsicht des Lastenheftes mit Beschreibung des zu vergebenden Lieferauftrages;

In Erwägung, dass die Prozedur zur Vergabe des Lieferauftrages unverzüglich eingeleitet werden sollte, da die Baumschulen nur über eine begrenzte Menge Pflanzen verfügen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung zum Ankauf der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2021 mit einer Kostenschätzung von rund 25.000,00 € einschließlich 6% MwSt. wird gutgeheißen:

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.